

MasterCard Europe SPRL
Representative Office Switzerland
Schweizergasse 20
Postfach
CH - 8021 Zurich
Switzerland

tel +41 44 215 90 10
fax +41 44 215 90 10
www.mastercard.com



Zürich, 30. August 2010

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Leonard Bôle
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Sehr geehrter Herr Bôle,

Herzlichen Dank für das ausführliche und informative Gespräch vom 5. August 2010 in Bern.

Als internationales Dienstleistungsunternehmen im elektronischen Zahlungsverkehr hat MasterCard ein grosses Interesse an einer zweckmässigen Zusammenführung der geltenden Geldwäscherei-bestimmungen in der Schweiz, insbesondere im Hinblick auf die wachsende Bedeutung von Prepaid Karten im Schweizer Markt, welche das internationale Akzeptanznetz der Marken MasterCard®, Maestro® oder Cirrus® nutzen.

1. Stand der Implementierung der *Payment Service Directive* in der Europäischen Union

Im Rahmen unseres Gespräches wurde die Frage nationaler Umsetzungen der Payment Service Directive in Europa besprochen.

Die EU Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung regelt die *vereinfachten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden* in Abschnitt 2, Artikel 11, Absatz 5d) wie folgt: Mitgliedstaaten können Instituten gestatten bei der Herausgabe von elektronischen Geld von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden abzusehen sofern, falls der Datenträger nicht wieder aufgeladen werden kann, nicht mehr als 150 EUR beträgt, oder sofern, falls der Datenträger wieder aufgeladen werden kann, sich der in einem Kalenderjahr insgesamt abgewickelte Betrag auf nicht mehr als 2 500 EUR belaufen darf.

Die Richtlinie 2007/64/EG definiert im Artikel 34 Ausnahmen für Informationsanforderungen für Kleinbetragszahlungsinstrument und elektronisches Geld: Im Falle von Zahlungsinstrumenten, die gemäß dem Rahmenvertrag nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 EUR betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von 150 EUR haben oder Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit 150 EUR übersteigen.

Mitgliedstaaten können jedoch weniger strikte Vorschriften als die oben genannten erlassen können, um ihr bestehendes Verbraucherschutzniveau zu halten und das Vertrauen in die Sicherheit elektronischer Zahlungsinstrumente zu fördern. Entsprechend sollte die Tatsache berücksichtigt

werden, dass unterschiedliche Zahlungsinstrumente mit unterschiedlichen Risiken verbunden sind; dies dürfte die Ausgabe sichererer Instrumente fördern. Die Mitgliedstaaten sollten die Haftung des Zahlers ganz oder teilweise aufheben können, außer in den Fällen, in denen er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Basierend auf dieser Richtlinie sind, gemäss unseren Abklärungen, folgende Anpassungen in diversen Ländern für *anonyme nicht wieder aufladbare Kleinbetragszahlungsinstrument* erfolgt:

- Erhöhung der Transaktionslimite auf 60 EUR in Österreich, Liechtenstein, Luxemburg, Italien, Grossbritannien, Irland und der Tschechischen Republik
- Erhöhung der Ausgabeobergrenze auf 200 EUR in Deutschland, auf 300 EUR in Österreich, Liechtenstein, Luxemburg, Italien, Grossbritannien, Irland und der Tschechischen Republik

Gemäss Art. 53 können die Mitgliedstaaten für *innerstaatliche* Zahlungsvorgänge oder ihre zuständigen Behörden die in Absatz 1 genannten Beträge verringern oder verdoppeln. Für Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis (z.B. Prepaid Karten) können diese Beträge auf bis zu 500 EUR erhöht werden.

Basierend darauf sind, nach unserem heutigen Wissensstand, Anpassungen in folgenden Ländern für *innerstaatliche anonyme nicht wieder aufladbare Kleinbetragszahlungsinstrument* erfolgt:

- Erhöhung der Ausgabeobergrenze für innerstaatliche Zahlungsvorgänge auf 200 EUR in Deutschland; auf 400 EUR in Österreich; auf 500 EUR in Liechtenstein, Luxemburg, Italien, Grossbritannien, Irland und der Tschechischen Republik

Aufgrund der Vorteile für Konsumenten, Händlern und Kartenherausgeber sehen wir in Europa zurzeit eine starke Verbreitung von *wieder aufladbaren*, anonymen Prepaid Karten. Diese Karten können ohne Identifikation vom Käufer oder Kartenhalter bis zu einem Jahresumsatz von EUR 2 500 eingesetzt werden. Diese Karten werden in der Regel mit EMV-Chip herausgegeben, was eine höhere Sicherheit und Zuverlässigkeit beim Karteneinsatz gewährleistet, aber auch mit höheren Produktionskosten für den Kartenherausgeber verbunden sind.

Eine stärkere Anlehnung der gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz an die geltende Praxis in Europa wäre grundsätzlich zu begrüssen. Bereits heute können Schweizer Konsumenten/-innen einfach im Ausland physische Prepaid Karten erwerben oder im Internet virtuelle Karten (digital wallets) herunterladen. Diese Produkte können in der Regel auch in der Schweiz bei MasterCard® oder Maestro® Akzeptanzpartnern eingesetzt werden können. Restriktive Grenzwerte und Limiten oder eine unverhältnismässig aufwendige Identifikation von Karteninhabern am Verkaufspunkt würde die Konkurrenzfähigkeit von Schweizer Anbietern bei Kleinbetragszahlungsinstrument und Prepaid Karten gegenüber ausländischen Anbietern stark beeinträchtigen.

2. MasterCard Rules & Regulations für die Emission von Prepaid Karten.

Neben den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, sind Lizenznehmer von MasterCard zusätzlich an verbindliche Regeln (MasterCard Rules & Regulations) gebunden, welche für die Emission von Karten und die Verarbeitung von Transaktionen betreffen. Für die Herausgabe von *anonymen wieder aufladbaren Prepaid Karten*, solange der Käufer oder Nutzer der Karte nicht eindeutig identifiziert worden sind, gelten für Lizenznehmer (Banken oder Finanzintermediäre) in Europa, folgende, nicht abschliessende, Regeln:

- a. Herausgeber (s.g. Issuer) müssen anonyme Prepaid Karten Programme vor der Markteinführung durch MasterCard bewilligen lassen.
- b. Der Name des Karteninhabers muss nicht auf der Karte aufgebracht werden.
- c. Eine Identifikation oder Registrierung des Kartenkäufers oder -inhabers ist nicht erforderlich, solange Grenzwerte eingehalten werden. Eine vollumfängliche Identifikation muss in gewissen Fällen nachträglich einfordert werden (z.B. Kartensperrung auf Grund von verdächtigen Transaktionen)
- d. Herausgeber können den Bargeldbezug an Automaten einschränken oder ganz sperren
- e. Beim Vertrieb von anonymen Prepaid Karten unterscheidet MasterCard drei Kategorien:

Kategorie 1: Bankfilialen / Bankschalter

Erstmalige Aufladung mit Bargeld: eine Karte pro Kunde, maximaler Betrag EUR 500.
Bei Bezahlung mittels Überweisung, Kontoübertrag, Kredit- oder Debitkarte (d.h. Kunde wurde bereits durch ein Finanzinstitut vollständig identifiziert): maximal zwei Karten pro Kunde, kumulierter Wert bis höchstens EUR 2 500.

Kategorie 2: Dienstleistungsschalter mit persönlicher Bedienung (keine Banken oder Finanzintermediäre, z.B. Geldtransfer, Kundendienstschalter)

Erstmalige Aufladung mit Bargeld: eine Karte pro Kunde, maximaler Betrag EUR 500.
Bei Bezahlung mittels Überweisung, Kredit- oder Debitkarte (d.h. Kunde wurde bereits durch ein Finanzinstitut vollständig identifiziert): maximal eine Karte pro Kunde, Betrag bis höchstens EUR 1 000.

Kategorie 3: Offener Verkauf im Detailhandel

Physische Karten dürfen beworben und in Verkaufsräumlichkeiten aufgelegt und verteilt werden. Die Aufladung muss jedoch an einem bedienten Kundendienstschalter gemäss den Kriterien der Kategorie 2 erfolgen.

- f. Wiederaufladung mittels Überweisung, Kontoübertrag, Kredit- oder Debitkarte:
Maximaler kumulierter Betrag EUR 500 pro Tag und EUR 1 000 pro Monat.
Bei einer Wiederaufladung mit Bargeld muss die Karte physisch präsentiert werden.
- g. Maximaler Kartenumsatz für Waren- und Dienstleistungsbezug: EUR 2 500 pro Jahr;
maximaler Betrag pro Einzeltransaktion EUR 1 000.

- h. Maximaler Bargeldbezug am Bank-Automaten (nur Inland) EUR 150 pro Tag und EUR 500 pro Monat.
- i. Sämtliche beteiligte Parteien (z.B. Issuer, Acquirer, Intermediäre für Wiederaufladung) sind verpflichtet eine Transaktionsüberwachung und ein Berichtswesen zu führen, mit dem Ziel potentiell verdächtige Transaktionen und Risiko-Muster (bei Verkauf und Wiederaufladung) zu erkennen, die Sperrung von Karten sicherzustellen sowie die allfällige nachträgliche Identifikation von Karteninhaber durchzuführen (z.B. bei Überschreitung von Limiten). Die beteiligten Parteien verpflichten sich, an MasterCard ist einen monatlichen Rapport der wichtigsten Kennzahlen einzureichen.

Die oben beschriebenen Regeln haben sich bisher in der Praxis im europäischen Markt bewährt, was die Wirksamkeit anbelangt. MasterCard überprüft die Kriterien in regelmässigen Zeitabständen und steht dabei in engem Kontakt mit den lokalen Finanzaufsichtsbehörden.

Die Marktentwicklung in Europa zeigt, dass **wieder aufladbaren** anonymen Prepaid Karten klare Vorteile gegenüber einmaligen anonymen „Wegwerf“ Prepaid Karten aufweisen. Neben Kundentreue, ökonomischen und ökologischen Aspekten erlauben wiederaufladbare Zahlungsinstrumente auch eine bessere Kontrolle und Überwachung von Transaktionen, Nutzungsgewohnheiten und Wertgrenzen.

Angesichts der strengen Regelungen und Wertgrenzen bei Erstaufladung, Wiederaufladung und der Nutzung beim Kauf von Waren- oder Dienstleistungen resp. Bargeldbezug, erachten wir die Risikobeherrschung bei wieder aufladbaren anonymen Prepaid Karten als hoch. Aus diesem Grund würden wir es begrüßen, wenn wieder aufladbare anonyme Prepaid Karten bis zu einem maximalen Betrag **nicht** wie eine *dauerhafte Geschäftsbeziehung* gemäss Art. 7 Abs. 4 Anhang 1 GwV-FINMA behandelt würden. Eine Identifikation der Vertragspartei und eine Feststellung des wirtschaftlichen Berechtigten sollte vielmehr erst erfolgen, wenn eine Wertobergrenze erreicht wird, oder wenn ein begründeter Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Der Issuer sollte in diesen Fällen die entsprechende Karte umgehend blockieren und weitere Nachforschungen einleiten. Dieses praxiserprobte Vorgehen bei anonymen Prepaid Karten hat sich in den übrigen europäischen Märkten gut bewährt und hat das Vertrauen in die Sicherheit elektronischer Zahlungsinstrumente gefördert.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,



Christian Stolz
General Manager Switzerland / Austria



Jorrit de Boer
Sr. Account Manager

Cc: Nicolas Ramelet, FINMA